

Besondere Eignung gemäß § 3 Abs. 2 Z 2 HZV (BGBl. II, Nr. 112/2007 vom 15. Mai 2007)

für die Zulassung zu den Studiengängen für Lehrämter im Bereich der Berufsbildung laut Verordnung der Studienkommission vom 8. Mai 2008

Lehramt für den technisch-gewerblichen Fachbereich
an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen

Fachgruppen	Fachgruppe A (fachtheoretische Unterrichtsgegenstände)	Fachgruppe B (fachpraktische Unterrichtsgegenstände)
Besondere Eignung Ausbildung (schulisch)	die erfolgreiche Ablegung einer Reife- und Diplomprüfung einer einschlägigen berufsbildenden höheren Schule (siehe Anhang)	die erfolgreiche Ablegung einer einschlägigen Meisterprüfung (siehe Anhang)
	Alternativen	
	die erfolgreiche Ablegung einer Reifeprüfung und eine einschlägige Ausbildung (siehe Anhang)	die erfolgreiche Ablegung einer Reife- und Diplomprüfung einer einschlägigen berufsbildenden höheren Schule (siehe Anhang)
	Berufsreifeprüfung und einschlägige Ausbildung (siehe Anhang)	sonstige gleichwertige einschlägige Befähigung (siehe Anhang)
	Studienberechtigungsprüfung und einschlägige Ausbildung (siehe Anhang)	
	die erfolgreiche Ablegung einer Reifeprüfung und der Abschluss eines Universitäts-, Hochschul- oder Fachhochschulstudiums (oder von Studienabschnitten bzw. Teilstudien), die nach Bildungsinhalt und Bildungsumfang einer einschlägigen Ausbildung zumindest gleichwertig sind	die erfolgreiche Ablegung einer Reifeprüfung und der Abschluss eines Universitäts-, Hochschul- oder Fachhochschulstudiums (oder von Studienabschnitten bzw. Teilstudien), die nach Bildungsinhalt und Bildungsumfang einer einschlägigen Ausbildung zumindest gleichwertig sind
Zu beachten Gewerbeordnung idgF !		
Besondere Eignung Berufspraxis	2 Jahre einschlägige Berufspraxis nach Absolvierung einer einschlägigen berufsbildenden höheren Schule bei Vollbeschäftigung, bei Teilbeschäftigung entsprechend länger, im Übrigen 3 Jahre. Wenn die Reifeprüfung nach der Fachausbildung (z.B. BMS, Lehre) abgelegt wurde: 3 Jahre einschlägige Berufspraxis nach der Fachausbildung bei Vollbeschäftigung, bei Teilbeschäftigung entsprechend länger.	3 Jahre einschlägige Berufspraxis nach dem 18. Lebensjahr und der Lehrabschlussprüfung oder einer gleichwertigen einschlägigen Befähigung bei Vollbeschäftigung, bei Teilbeschäftigung entsprechend länger, oder 2 Jahre nach Absolvierung einer einschlägigen berufsbildenden höheren Schule bei Vollbeschäftigung, bei Teilbeschäftigung entsprechend länger.
	Nachweis: Praxiszeugnisse mit genauer Angabe der ausgeübten einschlägigen Tätigkeit und dem Beschäftigungsausmaß; Bestätigung der Sozialversicherung genügt nicht!	